

# EULA

## End-User License Agreement Diese Lizenzbestimmung ist gültig ab dem 11.06.2020

Bitte lesen Sie die Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung sorgfältig durch, bevor sie den Font "FormLagesymbole.ttf", nachfolgend Software genannt, bestellen bzw. installieren.

Das End-User License Agreement (EULA) ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (entweder eine natürliche oder eine juristische Person) - zukünftig "Lizenznehmer" genannt - und Harald Häfner, KOMTEC - zukünftig "Lizenzgeber" genannt - über die Software "FormLagesymbole.ttf". Jede weitere Software, die auf meiner Homepage "www.toleranzsymbole.de" zum Download angeboten werden ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Dieser Lizenzvertrag stellt die gesamte Vereinbarung über die Software zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber dar.

Durch bestellen der Software bzw. installieren derer erklärt sich der Erwerber mit den Bedingungen dieser Software Lizenz- und Nutzungsbestimmungen ausdrücklich einverstanden und ist damit an die Bedingungen dieses EULAs gebunden. Urhebervermerke oder sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, installieren oder verwenden Sie die Software nicht!

Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Hardware-Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrags ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.

### 1. Vertragspartner

#### Lizenzgeber

Harald Häfner  
KOMTEC  
Am Mardersberg 22  
96126 Maroldsweisach

#### Lizenznehmer

Lizenzart  
Ihr Unternehmen  
Straße, Hausnummer  
PLZ, Ort

### 2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist ausschließlich der Font "FormLagesymbole.ttf"

### 3. Rechte des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software lediglich das Nutzungsrecht an der erworbenen Software. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Der Lizenzgeber behält sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwendungsrechte an der Software vor.

### 4. Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer erhält mit Auslieferung der Software einen, seiner Bestellung entsprechenden Font, der die erworbene Lizenzart benennt.

Entsprechend dieser Lizenzart ist der Lizenznehmer verpflichtet die unter Punkt 5.1 bzw. Punkt 5.2 genannten Bestimmungen einzuhalten.

## 5. Lizenzarten und deren Bestimmungen

### 5.1 Standortlizenz

Der Erwerb einer Standortlizenz berechtigt den Lizenznehmer die Software an **einem benannten Firmenstandort** (eine postalische Adresse) uneingeschränkt zu vervielfältigen und zeitgleich zu nutzen. Dies auf unbegrenzte Zeit.

### 5.2 Unternehmenslizenz

Der Erwerb einer Unternehmenslizenz berechtigt den Lizenznehmer die Software an **allen Standorten des Unternehmens** uneingeschränkt zu vervielfältigen und zeitgleich zu nutzen. Dies auf unbegrenzte Zeit.

Diese Lizenz wird auf Anfrage angeboten.

### 5.3 Weitere Lizenzarten

Auf Anfrage können auch weitere individuelle Lizenzen angeboten werden. Die Lizenzbestimmungen werden hierbei gesondert vereinbart.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Lizenzgebers aus der Geschäftsverbindung mit dem Lizenznehmer Eigentum des Lizenzgebers.

## 7. Lizenzgewährung

Der Lizenzgeber gewährt unter der Voraussetzung, dass alle Bestimmungen dieser EULA eingehalten werden, eine Lizenz zur Installation und Nutzung der Software bzw. Kopien der Software auf Geräten, auf denen eine ordnungsgemäß lizenzierte Kopie des Betriebssystems installiert ist, für die Software entwickelt wurde.

## 8. Übertragung der Nutzungsrechte

Der Lizenznehmer darf die Software, oder Kopien keinesfalls Dritten überlassen.

Auch nicht zu Testzwecken.

Seine Mitarbeiter sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

## 9. Vervielfältigungsrechte

Der Lizenznehmer darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist.

Stand Oktober, 2020